



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Schnellbrief 121/2014

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail: info@ kommunen-in-nrw.de
Internet: www. kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 873-00 wa/gr
Ansprechpartner: Referent Wagner
Durchwahl 0211-4587-236

09.07.2014

Änderung des Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief 129/2013 vom 15.07.2013 haben wir Sie über den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Drucksache 16/2723) und die hierzu ergangene Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände informiert. Nach der Anhörung im Sommer letzten Jahres entstand eine längere parlamentarische Beratungspause zum Gesetz. Hintergrund war, dass zunächst ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Thema des Verbots von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit abgewartet und dann ausgewertet werden sollte. Der ursprüngliche Gesetzentwurf enthielt eine kommunale Satzungsermächtigungsklausel für ein solches Verbot. Nun hat das Parlament seine Beratungen abgeschlossen und am 02.07.2014 die Novellierung des Bestattungsgesetzes beschlossen. Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die (noch nicht erfolgte) Verkündung folgenden 3. Kalendermonats in Kraft treten.

Zu Ihrer Information fügen wir die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit den Modifizierungen des Gesetzentwurfes und einen begleitenden Entschließungsantrag der Regierungsfractionen bei. Sobald das Gesetz verkündet ist, werden wir Sie auch hierüber informieren. Im Folgenden sollen die wesentlichen Änderungen des Bestattungsgesetzes überblicksartig dargestellt werden:

- Neu eingeführt wird die Möglichkeit, dass Kommunen gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine mit der Friedhofsträgerschaft beleihen können. Dies soll insbesondere die Errichtung konfessioneller islamischer Friedhöfe ermöglichen. Unberührt bleibt davon selbstverständlich die bereits

jetzt bestehende und erprobte Möglichkeit, auf einem kommunalen Friedhof Felder für Bestattungen nach muslimischem Ritus vorzusehen.

- Die Bedingungen für die Möglichkeit der Übertragung des Betriebs von Bestattungswäldern werden im Gesetz präzisiert.
- Als Reaktion auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil zum kommunalen Verbot von Grabstätten aus ausbeuterischer Kinderarbeit wird auf Antrag von Fraktionen anstelle einer Satzungsermächtigungsklausel nun ein landesweites Verbot des Aufstellens von Grabsteinen aus schlimmsten Formen ausbeuterischer Kinderarbeit im Bestattungsgesetz normiert. Zulässig soll danach nur noch das Aufstellen solcher Grabsteine sein, die entweder in Staaten hergestellt wurden, in denen nicht gegen das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit verstoßen wird, oder für die durch ein anerkanntes Zertifikat sichergestellt ist, dass sie ohne Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit gewonnen wurden. Die Zulassung von Zertifizierungsstellen wird durch die Landesregierung geregelt.
- In Zukunft wird das Bestattungsgesetz eine eindeutige Festlegung dahingehend enthalten, dass Urnen, Särge, Grabbeigaben und Totenbekleidung so beschaffen sein müssen, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefrist möglich ist.
- Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Erdbestattung ist in Zukunft 24 Stunden nach Eintritt des Todes, Bestattung oder Einäscherung müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden (wie bisher auch sind Ausnahmen möglich).
- Für Urnenbeisetzungen wird u.a. auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände die Pflicht zum Nachweis der Beisetzung eingeführt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dies nur eine überblicksartige Darstellung der bedeutendsten Änderungen im Bestattungsgesetz ist und mit der Novellierung weitere Änderungen des Gesetzes erfolgen. Diesbezüglich wird auf die Anlage verwiesen.

Wie bereits im Schnellbrief 156/2013 vom 30.08.2013 angekündigt, beabsichtigt die Geschäftsstelle im Zusammenhang mit der Novellierung des Bestattungsgesetzes eine Überprüfung der Mustersatzung für Friedhöfe. Hierbei sollen nicht nur die Änderungen im Gesetz, sondern auch in der Praxis aufgetretene Änderungsbedarfe berücksichtigt werden. Hierzu haben wir in der Umfrage zum Bestattungswesen im vergangenen Jahr die Bereitschaft zur Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe abgefragt und werden diese nach den Sommerferien einberufen.

Das in der Landesregierung zuständige Gesundheitsministerium (MGEPA) hat die kommunalen Spitzenverbände für Anfang September zu einem Gespräch zum neuen Bestattungsgesetz eingeladen. Über weitere Hinweise zur Umsetzung der Änderungen werden wir Sie informieren. Aus unserer Sicht besteht hier insbesondere bezüglich des Verbots der Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit und der Möglichkeit der Einrichtung muslimischer Friedhöfe noch Bedarf.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlagen